

# Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Engineering an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 24. September 2024

\*\*\*\*\*

geändert durch Satzung vom 3. Juni 2025

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 3. Juni 2025<sup>1)</sup>

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 10. August 2023 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 26. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist die Befähigung zur selbstständigen und verantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem multidisziplinären Gebiet des Industrial Engineering. <sup>2</sup>Die Studierenden erwerben vertiefte Fach- und Methodenkompetenzen für technische Systeme mit dem besonderen Fokus auf Fertigungs- und Produktionssysteme in einer zunehmend digitalen und vernetzten Umgebung. <sup>3</sup>Der anwendungsorientierte Masterstudiengang setzt dabei die mathematischen, informationstechnischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen eines grundständigen Ingenieurstudiums im Bereich der Produktions- und Automatisierungstechnik, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Mechatronik oder eines Wirtschaftsingenieurstudiums voraus.
- (2) <sup>1</sup>Durch das Angebot an Wahlpflichtmodulen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. <sup>2</sup>Eine berufliche Spezialisierung ist damit nicht verbunden.
- (3) <sup>1</sup>Mit den erworbenen methodischen und analytischen Kompetenzen und vertieften fachlichen Fertigkeiten können die Absolventinnen und Absolventen neue praktikable ingenieurwissenschaftliche Ideen auf wissenschaftlicher Basis entwickeln und anwenden. <sup>2</sup>Dies trifft insbesondere auf Frage- und Problemstellungen aus dem Bereich der Produktions- und Fertigungstechnik zu.

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten zum Wintersemester 2025/26

- (4) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen, diese bei industrietypischen Aufgabstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. <sup>2</sup>Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichs-übergreifende Diskussionen führen, auch in internationalen Kontexten.
- (5) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. <sup>2</sup>Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Ingenieur Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

### § 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Industrial Engineering sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang (insbesondere Produktions- und Automatisierungstechnik, Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik und Mechatronik) oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits<sup>2)</sup>, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits vorzulegen.
  2. ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 18 Wochen.
  3. Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
  4. Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4.
- (2) <sup>1</sup>Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten

---

<sup>2)</sup>Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. <sup>3</sup>Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden im Übrigen die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudienganges Produktions- und Automatisierungstechnik Anwendung.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.
- (4) Für Studierende ist individuell die alternative Form des dualen Studiums möglich. Dafür ist ein Vertragsverhältnis der Studentin oder des Studenten mit einem von der Hochschule vertraglich zugelassenen Unternehmen oder entsprechender Einrichtung nachzuweisen.

#### § 4

#### Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensatzung durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung. <sup>2</sup>Dafür sind die erforderlichen Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 vorzulegen. <sup>3</sup>Die Bewerbung hat für einen Studienbeginn im Sommersemester bis zum 15. Dezember, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 31. Mai des betreffenden Jahres zu erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung wird ein schriftlicher Test durchgeführt, dessen Termin und Dauer die Auswahlkommission (§ 3 Rahmensatzung) festlegt. <sup>2</sup>Gegenstand und Bewertungsanteile des Tests sind:
  - 1. das Vorhandensein der notwendigen Grundkenntnisse auf dem Fachgebiet des geforderten Erststudiums, insbesondere Elektrotechnik und Elektronik, Antriebstechnik, Regelungstechnik und Programmierung,
  - 2. profilrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Profilt Themen des Masterstudiengangs. Diese sind Produktionstechnik und Fertigungstechnologien.
- (4) <sup>1</sup>Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 3 und den Bewerbungsunterlagen erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. <sup>2</sup>Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. <sup>3</sup>Das Bestehen der Eignungsprüfung erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. <sup>4</sup>Für die Punktevergabe gelten folgende Anteile:
  - 1. die mit der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote aus abgelegten Modulen im Umfang von mindestens 180 Credits des grundständigen Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit maximal 50 Punkten. Die Anzahl der anzusetzenden Punkte P errechnet sich nach folgender Gleichung:  $P = 65 - (15 \times \text{Note})$ , wobei für diese Berechnung die deutsche Notenskala zugrunde gelegt wird (Noten zwischen 1,0 und 4,0).
  - 2. das Ergebnis des Tests nach Abs. 3 mit einem Anteil von 50 Punkten.
- (5) Bewerberinnen oder Bewerber, die mindestens 65 Punkte erreicht haben, sind für den Masterstudiengang Industrial Engineering grundsätzlich geeignet.
- (6) <sup>1</sup>Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber in dem Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Teilnahme an einem weiteren Termin möglich. <sup>2</sup>Eine dritte Teilnahme ist ausgeschlossen.
- (7) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung ist bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10%-Besten gehören, erbracht.

## **§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern. <sup>2</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt.
- (2) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Für Studierende, die in der alternativen Form „duales Studium“ studieren, gelten für die Module „Projektarbeit“ (Modul 8), sowie für die „Masterarbeit“ (Modul 13) alternative Modulbeschreibungen.
- (4) Für einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt wird das zweite Studiensemester empfohlen.

## **§ 6 Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits vergeben. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden. Ferner können Studierende auch Wahlmodule aus dem digitalen Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) wählen.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

## **§ 7 Studienplan**

- (1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Die Studienplantabelle gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 APO enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.

- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 8 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für den Studiengang Industrial Engineering wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Studienseesters ausgegeben. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 45 Credits erreicht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu erläutern. <sup>2</sup>Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. <sup>4</sup>Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. <sup>5</sup>Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. <sup>6</sup>Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Masterarbeit zu einem Viertel mitberücksichtigt. <sup>7</sup>Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. <sup>8</sup>Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. <sup>9</sup>Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (4) Im Übrigen finden Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

## **§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung**

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 90 Credits erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. <sup>2</sup>Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 12 Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. <sup>2</sup>Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung ebenfalls „Industrial Engineering“.

## **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 24. September 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident

**Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Industrial Engineering**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend			
1	<b>Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (WST)</b> (Probability Calculation and Statistics)	5	4	SU	schrP, 90				1
2	<b>Wissenschaftliches Arbeiten in Projekten (WAP)</b> (Scientific Methods Applied to Projects)	5	4						1
2.1	Projektbearbeitung (PRB) (Project Work)	(3)	(2)	Pro		StA m.P.			(1/2)
2.2	Wissenschaftliches Arbeiten (WIA) (Scientific Work)	(2)	(2)	Ü		Prä, 15 Min.			(1/2)
3	<b>Gestaltung von Produktionssystemen (GPS)</b> (Design of Production Systems)	5	3 1	SU Ü	schrP, 90				1
4	<b>Simulationstechnik (SIM)</b> (Simulation Techniques)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90				1
5	<b>Personalwirtschaft (PW)</b> (Human Resource Management)	5	4	V	schrP, 90				1
6	<b>Optimierung (OPT)</b> (Optimization Methods)	5	3 1	SU Ü	schrP, 60				1
7	<b>Seminar Industrial Engineering (SIE)</b> (Seminar Industrial Engineering)	5	4	S		Pf	TN 60 %		1
8	<b>Projektarbeit (PAR)</b> (Student Research Project)	5	4	Pro		StA m.P.		1	1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend			
9	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (Mandatory Elective Module 1)	5	4	2)	2)	2)		Es sind vier Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog der Fakultät M zu wählen. <sup>2)</sup>	1
10	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (Mandatory Elective Module 2)	5	4	2)	2)	2)			1
11	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3 (Mandatory Elective Module 3)	5	4	2)	2)	2)			1
12	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 4 (Mandatory Elective Module 4)	5	4	2)	2)	2)			1
13	Masterarbeit (MAP) (Master's Thesis)	30						1	4
13.1	Schriftliche Ausarbeitung (MA) (Master's Thesis Report)	(28)				MA			(3/4)
13.2	Präsentation und Verteidigung (MP) (Presentation and Defense of Master's Thesis)	(2)				Prä	mind. „ausreichend“ in 13.1		(1/4)
<b>Summen:</b>		<b>90</b>	<b>48</b>						<b>16</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Für dual Studierende gilt eine alternative Modulbeschreibung. Diese ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

2) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für den Masterstudiengang Industrial Engineering der Fakultät Maschinenbau.

## Abkürzungen

### Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit	Kol	Kolloquium	m.P.	mit Präsentation
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
THE	Take-Home-Exam	Pf	Portfolioprüfung	TN	Teilnahme
schrP	schriftliche Prüfung	Prä	Präsentation		
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit		
elektrP	elektronische Prüfung	schrB	schriftlicher Bericht*		

### Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

### Sonstige

UE	Unterrichtseinheiten	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
----	----------------------	----	-------------------	-----	-----------------------

\* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.